

5

Schulbedarf

Ab 2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen Zuschuss zu dem **persönlichen Schulbedarf** zu Beginn eines Schulhalbjahres erhalten.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind und folgende Leistungen erhalten:

- Bürgergeld n.d. SGB II
- Grundsicherung n.d. SGB XII
- Kinderzuschlag n.d. Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Wohngeld n.d. Wohngeldgesetz (WoGG)
- Leistungen n.d. Asylbewerberleistungsgesetz

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Diese Leistung erhalten berechnete Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrem Regelbedarf zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind mit aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt. Für 2024 zum 1. August in Höhe von **130 Euro** und zum 1. Februar in Höhe von **65 Euro**. Der Betrag wird in der Regel jährlich angepasst.

Ein **zusätzlicher Antrag** ist nur für **folgenden Personenkreis** erforderlich:

- **Bezieher von Wohngeld**
- **Bezieher von Kinderzuschlag n.d. Bundeskindergeldgesetz (BKGG)**

Wer bereits Bürgergeld bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Was ist zu beachten?

Auf Verlangen ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

Hinweis: Die Anschaffungskosten von Schulbüchern können nicht aus den Bildungs- und Teilhabeleistungen erstattet werden.